

SATZUNG

der organisierten Wählergruppe „FW-FREIE WÄHLER Geretsried e.V. (FW-Geretsried)“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Die Wählergruppe führt den Namen FW-FREIE WÄHLER Geretsried e.V.
- 1.2. Sie hat den Sitz in der Stadt Geretsried und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck und Aufgabe der Wählergruppe FW-Geretsried e.V. bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Geretsried eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen und landespolitischen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
- 2.2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind insbesondere bei kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohl der Bürger entscheiden.
- 2.3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4. Der Verein ist Mitglied des FW Freie Wähler Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der keiner anderen politischen Organisation angehört.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; im Aufnahmeantrag ist zu bestätigen, dass der Antragsteller keiner politischen Partei und keiner anderen Wählerversammlung angehört. Die Eintrittserklärung wird mit Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- 3.4 Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

3.5 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet, einer politischen Partei oder einer anderen Wählervereinigung beitrifft oder trotz zweimaliger Mahnung mehr als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4 Beitrag

4.1 Die Wählergruppe erhebt zur Deckung ihres finanziellen Aufwandes und zur Verwirklichung ihrer Zielsetzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt. Das Mitglied ist verpflichtet, den Freien Wählern eine Einzugsermächtigung zur Einziehung des Beitrages per Lastschrift zu erteilen. Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, so erhöht sich der jeweilige Beitrag des Mitglieds um 10,00 €. Über die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

4.2 Im Eintrittsjahr ist der Beitrag für das volle Kalenderjahr zu zahlen. Bei Austritt wird kein Beitrag erstattet.

§ 5 Organe

Die Organe der Wählergruppe sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

§ 6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer.

6.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die jeweils alleine vertretungsberechtigt sind.

6.3 Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung (§ 7) gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht, oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein ihn ersetzendes Vorstandsmitglied gewählt ist.

6.4 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sitzungen finden nach Bedarf oder aber auf Antrag von mindestens 2

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 19.04.2012

Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wenn eines der anwesenden Vorstandsmitglieder der 1. oder ein stellvertretender Vorsitzende ist.

6.5 Erweiterter Vorstand:

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Zwecke (z.B. Teilnahme an Wahlen) und Aufgaben (z. B. Bildung von Arbeitskreisen, Mandatsträger) sowie für wichtige Grundsatzentscheidungen weitere Mitglieder, insbesondere die im Stadtrat vertretenen Personen der Freien Wähler in den erweiterten Vorstand kooptieren. Die Dauer der Tätigkeit des erweiterten Vorstand ist auf die Dauer beschränkt, die zur Erfüllung der jeweiligen Zweck- bzw. Aufgabenbestimmung erforderlich ist. Ein Stimmrecht steht den erweiterten Vorstandsmitgliedern nicht zu.

6.6 Der Schatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Kassenwesen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Rechnung zu legen.

6.7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.

6.8 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergruppe. Sie ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen in Textform einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Für die Einhaltung der Einberufungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Einladung kann per Brief, Telefax oder email an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat im ersten Kalenderhalbjahr eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

7.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Entgegennahme der Jahresberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten diese nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der

Genehmigt in der Mitgliederversammlung am 19.04.2012

Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt.

7.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme, es kann sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen.

7.4 Sämtliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§ 6.3 Satz 2 bleibt unberührt).

7.5 Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

7.6 Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der FW-Freie Wähler Geretsried e.V. gefährdet ist, oder dessen Zielsetzung und Zweck geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder gefasst werden.

§ 9 Auflösung

9.1 Die Auflösung der Wählergruppe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

9.2 Die Auflösung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und $\frac{3}{4}$ dieser Erschienenen dies beschließen.

9.3 Das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist einem anderen gemeinnützigen Verein in der Stadt Geretsried zu übertragen.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Satzung ändert die auf der Mitgliederversammlung vom 24.10.2002 beschlossene Satzung. Sie wird wirksam mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister.

10.2 Zur Vereinfachung der Schreibweise wurde die maskuline Form gewählt.